

# Satzung der CAPNETZ STIFTUNG

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „CAPNETZ STIFTUNG“. Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ulm.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und der Bildung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema „Ambulant erworbene Pneumonie“ (CAP: Community Acquired Pneumonia) und zu anderen Infektionen des unteren Respirationstraktes. Dazu gehören Studien aus den Bereichen Grundlagenforschung, mikrobiologische Forschung und jede Form klinischer Studien (Präventions-, Impf-, Diagnose- und Therapie-Studien). Außerdem soll die Stiftung dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den führenden Forschungseinrichtungen in Deutschland zu verbessern (horizontale Vernetzung), den Wissenstransfer aus der Forschung in die Praxis zu beschleunigen (vertikale Vernetzung) und die Aufklärung der Bevölkerung über diese Erkrankung voranzutreiben. Ein wesentliches Ziel der Stiftung ist es, durch Aufklärung, Prävention und besseres Verständnis die Morbidität und Mortalität dieser Erkrankung deutlich zu reduzieren und damit auch die ökonomische Belastung für das Gesundheitssystem zu verringern.

Im Einzelnen sollen insbesondere folgende Projekte gefördert werden:

1. Surveillance-Untersuchungen: Systematische und kontinuierliche Überwachung der Lungenentzündung und anderer respiratorischer Infektionen.

2. Präventionsstudien: Hierbei geht es insbesondere um die Untersuchung und Beurteilung von Ursachen und Risikofaktoren der Lungenentzündung und anderer respiratorischer Infektionen sowie die Entwicklung und Prüfung neuer, verbesserter medikamentöser/nicht-medikamentöser Interventionen.

3. Wissenschaftliche Projekte zur Diagnostik und Therapie der Lungenentzündung und anderer respiratorischer Infektionen: In diesem Zusammenhang sollen Projekte gefördert werden, die neue Diagnose- und Therapieverfahren evaluieren.

4. Grundlagenforschung: Die Experimente in diesem Bereich sollen dazu beitragen, ein besseres Verständnis über die pathogenen Keime und die Wirt-Keim-Interaktionen zu entwickeln. Molekular- und zellbiologische Experimente, BAL-Analysen, die Untersuchung von Gewebeproben sowie die Arbeit mit transgenen Mäusen sollen hier von Experten unterschiedlichster Fachrichtungen vorangebracht werden.

5. Wissenschaftspreis: Hier sollen alle 2 Jahre Nachwuchswissenschaftler (Alter unter 30 Jahren), die auf oben genannten Gebieten tätig sind, durch die Verleihung eines Wissenschaftspreises ausgezeichnet werden.

6. Aus-, Fort- und Weiterbildung: Durchführung von Maßnahmen (z. B. berufsbildende Lehrgänge etc.) für interessierte Personenkreise, sowie die Unterstützung der Implementierung von Leitlinien in der Praxis.

Die Stiftung strebt die Mitgliedschaften im MedNet-Verbund der Telematikplattform TMF, der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, die dem Staate, den Gemeinden und den anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts obliegen. Bei ihrer Tätigkeit nimmt die Stiftung keine Rücksicht auf parteipolitische, konfessionelle und andere weltanschauliche Bestrebungen. Keine Person darf durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung verfolgt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht gem. § 58 Nr. 1 AO im Wege der Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung an andere Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke verwenden, tätig wird. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt jedoch voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat sowie das Kuratorium.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, worüber der Stiftungsrat entscheidet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat im Benehmen mit dem Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied im Vorstand, so bestimmt der Stiftungsrat, wer der Vorstandsvorsitzende und wer sein Stellvertreter ist.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Erreichen des Renteneintrittalters. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Benehmen mit dem Stiftungsrat,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

Für die laufenden Geschäfte, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Benehmen mit dem Stiftungsrat als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen, der im Rahmen seines Aufgabenkreises die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand kann ferner im Rahmen seiner Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Ladung verzichten. Ein gegebenenfalls bestellter Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischem Umlaufverfahren gefasst werden. Ein gegebenenfalls bestellter Geschäftsführer ist in das Umlaufverfahren einzubeziehen, er hat auch insoweit kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Aufgabenerledigung durch einen gegebenenfalls bestellten Geschäftsführer und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Vorstand im Benehmen mit dem Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die jeweils von den Mitstiftern Charité Berlin, Medizinische Hochschule Hannover und Universität Ulm berufen werden.

Scheidet ein Stiftungsratmitglied aus, das von einem dieser Mitstifter berufen wurde, so wird der Nachfolger ebenfalls von diesem berufen. Sollte ein Mitstifter auf die Berufung verzichten, so wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger; hierfür kann der Vorstand einen Vorschlag unterbreiten. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsräte beträgt 5 Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Das Amt eines Stiftungsrates endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Erreichen des Renteneintrittsalters. Der Stiftungsrat bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit von zwei Stiftungsratsmitgliedern. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen. Insbesondere sind zu Fragen der Wirtschafts- und Personalverwaltung die entsprechenden leitenden Mitarbeiter der Stifter beratend hinzuzuziehen; sie sind vor der Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung zu beteiligen.

Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Kuratoriums sowie Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern vom Stiftungsrat notwendig. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Kuratorium**

Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung in wissenschaftlichen Fragen der ambulant erworbenen Pneumonie.

Das Kuratorium besteht aus bis zu 9 Kuratoren, die vom Stiftungsrat berufen werden.

Scheidet ein Kurator aus, so wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt 2 Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die wissenschaftliche Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.

Das Amt eines Kurators endet nach Ablauf der Amtszeit.

Der Kurator bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kurator kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kuratoren oder der Stiftungsrat und der Vorstand dies verlangen. An den Sitzungen des Kuratoriums können der Stiftungsrat, der Vorstand, ein gegebenenfalls bestellter Geschäftsführer und vom Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladene Sachverständige beratend teilnehmen.

Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend, wobei das Kuratorium beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Der Vorstand und der Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates, wobei sämtliche Stiftungsratsmitglieder der Änderung zustimmen müssen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

Der Vorstand und der Stiftungsrat können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.

Vorstand und Stiftungsrat können die Änderungen des Stiftungszweckes, die die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Vorher ist das Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung zu hören. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Mitstifter (außer dem Treuhänder) und der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 15 Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Charité Berlin, die Medizinische Hochschule Hannover und die Universität Ulm mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 16 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Tübingen.

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.